



# ∴ Klage / Beschwerde + Rechtsstreit / Verfahren ∴

: 2023/06/11 : PLANSPIEL : TAG 8258 :

∴ Ausarbeitung einer Klage / Beschwerde mit Sicht auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ∴

∴ **STICHWORT(e)** ∴

: Querulanz, Klimanotstand, Widerstandsrecht, Abstimmung, Teilhabe, Autismus, Behinderung, Kinderrechte, Krankenversicherung, Staatsideologie :

**PARTE de Querulanzia 01 !**

Die komplette Begründung / Argumentation ist für das Gericht verfügbar bei den Beklagten, also 'Jobcenter Landkreis Kusel' und 'Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel' !

AUF DIE GEFAHR MICH ERNEUT IN IMMER WIEDER STETIG  
PLÄTSCHERNDEN WIEDERHOLUNGEN ZU VERLIEREN !

MAL WIEDER ETWAS KLARTEXT !

Nur um diesen Faden der "wahnhaften Querulanz" nicht gänzlich aus den Augen zu verlieren ...

Und JA ! Das wurde so auch der Gerichtsbarkeit und dem / den Beklagten schriftlich bereits mit geteilt !

Um in einem solchen 'Zweifelsfall' seitens der / des Beklagten einen Antrag auf Einholung eines Gutachtens gestützt auf eigene Sachkunde abzulehnen, ist dieses – also eine ergänzende Untersuchung im Sinne der UN-BRK – im gegebenenfalls ablehnenden Beschluss oder im Urteil der Gerichtsbarkeit näher darzulegen.

Dem genügen die Ausführungen in den bisher erfolgten Beschlüssen / Urteilen nicht.

Die Begründung, dass das Asperger-Syndrom einer interessierten Öffentlichkeit aus diversen Medien und dem Gericht aus beruflicher Befassung als eine Art Störung der sozialen Kommunikation und Interaktion ( mit sehr unterschiedlichen Erscheinungsformen, Ausprägungen und Schweregraden) bekannt ist, reicht für die Darlegung der Sachkunde bezogen auf die Aussagen des Kläger in Bezugnahme auf diesen Rechtsstreit / dieses Verfahren alleine schon aus.

Auch dadurch, dass in der zeitlich doch begrenzten "Vernehmung" des von der / dem Beklagten beauftragten 'Dienstleister' nur teilweise Auffälligkeiten für eine Prägung im Autismus-Spektrum festzustellen waren, lässt sich dadurch aber eine kognitive Beeinträchtigung des Kläger nicht hinreichend sicher ausschließen. Entscheidend für das Wahrnehmungsvermögen des Kläger und ebenso anderer Menschen ist nicht ihre Kompetenz in der Vernehmung ~ Untersuchungsumgebung, sondern alleine in der jeweiligen Lebenssituation.





Und exakt genau dafür gibt es diese "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK".

Aber das wissen die Beklagten doch. Sie haben juristische Datenbanken. Und Textbausteine.

Den erhöhten Anforderungen, die an die Begründung der Diagnose, insoweit dem so erstellten "Gutachten" und somit eines darin in Deutlichkeit gedeuteten "wahnhaften Querulamentum" zu stellen sind, ist damit nicht im Ansatz genügt.

Es ist bereits zu besorgen, dass die Sozialgerichtsbarkeit seiner Beurteilung einen falschen Maßstab zugrunde gelegt und verkannt hat, dass eine Überprüfung des strittigen "Gutachten" in jedem Fall notwendig gewesen wäre, schon um eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades und nicht nur die Möglichkeit häufiger schwerer Störungen des in jedem Falle zu erreichenden "Rechtsfriedens" gänzlich auszuschließen.

Diese vom geltenden Recht und den dabei einschlägig geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorausgesetzte Handhabung / Verfahrensmäßigkeit / Amtstätigkeit ist auch bei wohlwollender Wertung durch den Kläger im Gesamtzusammenhang der verschiedenen bisher erfolgten Urteile und / oder Beschlüsse nicht zu entnehmen.

Die bisherigen in dieser Begründung erhobenen Feststellungen belegen die Prognose einer anzunehmend auf Grund der irrtümlichen Annahme von "wahnhaftem Querulamentum" getroffenen Handhabung durch das Gericht.

Den diesen Annahmen zugrunde liegendem Sachverhalt, sprich "Querulanz" bzw. "Prozessunfähigkeit", teilen die in der Vergangenheit getroffenen Urteile / Beschlüsse allerdings nicht mit. Ob diese 'Beurteilung' bzw. 'Verurteilung' Symptomcharakter in Form einer "Wahnhaftigkeit" des Klägers zukommt, ist daher nur aus dem Gesamtzusammenhang zu erkennen. Und die Gerichtsbarkeit, in dem Sinne die Unabhängigkeit des dabei zuständigen Richter / Richterin, ist nunmehr aufgefordert diesen Sachverhalt / den Streitpunkt einer eingehenden und umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Bei dem Kläger, so auch aus diesem Schriftsatz als Begründung bei diesem "Rechtsstreit / Verfahren" erkennbar, hat keine querulatorische Entwicklung mit so von den / dem Beklagten diagnostizierten paranoiden Zügen stattgefunden, die schließlich so eine "Prozessunfähigkeit" rechtfertigen könnte.

Was so ja in der Vergangenheit auch niemals festgestellt wurde.

Unzweifelhaft im nun vorliegenden "Prüfungs - bzw. Auskunftsverfahren" ist





es; dass es sich um die Anfechtung einer so vom Kläger beantragten amtsärztlichen Untersuchung betreffend den Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeit in den so benannten allgemeinen, sprich alleinig Lohn abhängigen Arbeitsmarkt, handelt. Und bei der vom Kläger vorab mehrfach der Beklagte / die Beklagten aufgefordert wurden neben der amtsärztlichen Untersuchung bereits bestehende Attestierungen und Untersuchungsergebnisse früherer Leistungsträger anzufordern. All das ist nachweisbar, aus so nur mit der Argumentation "Querulanz" verständlich erscheinenden Gründen, niemals geschehen.

Was aber geschah, und was dann von dem / der / den Beklagten dem Anschein nach zu einem den Kläger schädigenden "Titel" in Form eines so in Anführungszeichen gesetzten "Gutachten" umgesetzt wurde war eine gezielte Schädigung des Kläger durch den / die Beklagten.

Und keinesfalls fehlt es dem Kläger, wie bereits so der Kläger in dieser Begründung dargetan hat, an der erforderlichen Prozessfähigkeit. Dieses "So oder So" in diesem Verfahren hat nun die Gerichtsbarkeit zu klären.

Gestatten Sie dem Kläger diese Anmerkung dazu : Das sind Herausforderungen, Herr und Frau Richter, welche das Leben und die Arbeit erst mit Würze erfüllen und diesen ganzen trübsinnigen Alltag mit dem Licht der Wahrheit erhellen können.

Dem Kläger kann auch nicht zur Last gelegt werden, in den mehreren vorab erfolgten Verfahren und daraus resultierenden Entscheidungen seine politischen und weltanschaulichen Ansichten in einer das Gericht diffamierenden oder diskriminierenden Weise wiedergegeben zu haben, die in keinem Zusammenhang mit dem jeweiligen Gegenstand des Verfahrens gestanden hätten.

Bei diesem "Rechtsstreit / Verfahren", so auch den als gesondert von diesem Verfahren zu wertenden beim LSG RLP bereits anhängigen Beschwerdeverfahren, darf der Kläger nicht wieder auf "taube Ohren" stoßen. Leider haben die Erfahrungen des Kläger in den letzten Jahren auch gezeigt, dass selbst nachweisbare Fakten seitens der Gerichtsbarkeit und den in Verantwortung stehenden Richter\*innen mit irgendwie doch recht "autistischen" Reaktionen begegnet wird.

Das ist - nachweisbar durch die jeweilige Akte und den erfolgten Schriftwechsel - nun einmal so.

Durch das zu beanstandende "Gutachten" wurde damit nicht nur der Eindruck erweckt, mit dem Kläger sei eine sachliche Auseinandersetzung nicht möglich, sondern der Kläger wurde gleichermaßen in die Nähe von uneinsichtigem und zudem "wahnhaftem Querulamentum" gerückt.

Sie kennen das psychologische Gutachten im Auftrag der Beklagten, also des





Justiziar des Landkreis Kusel ?

Dieses "Gutachten" in Anführungszeichen. Haben Sie sich diese 2 - 3 Absätze dabei einmal angeschaut. Vielleicht sogar gelesen ? Der Kläger muss von der Annahme ausgehen, dass die Gerichtsbarkeit das bisher versäumt hat.

Nach diesen in der Begründung in Folge beschriebenen damit verpflichtend Verwaltung und Gericht vorgegebenen Maßstäben einer so zulässigen Amtstätigkeit liegen Anhaltspunkte, die Zweifel an der prozessualen Handlungsfähigkeit des Klägers aufkommen ließen, aber nicht vor. Und demzufolge sollten Sie sich dieses "Gutachten" nun endlich mal antun !

Die dem Gericht vorliegenden Schriftsätze und die dort wiedergegebenen Ausführungen belegen die Verhandlungsfähigkeit des Klägers. Dem Anschein nach leidet der Kläger weder an einer paranoiden Persönlichkeitsstörung, noch einer wahnhaften Störung als Querulantenwahn. Eine schizophrene Erkrankung hat der so ja ebenfalls nachweisbar keinesfalls "Sachverständige" schon deshalb ausschließen müssen, weil die Vigilanz und Konzentrationsfähigkeit des Klägers, welcher so ja diese schon im Vorfeld der "Untersuchung" deutlichst zu hinterfragende "Methodik" ( Siehe Schriftverkehr mit dem Dienstleister, Herr Dipl. Psych., vorab und auch wegen dem in Antragspunkt ( 5 ) und so bereits in früheren Verfahren geforderten Audiomitschnitt ! ) mit beeinflusste, ausgeprägt und insoweit unzweifelhaft vorhanden war / ist.

Anzunehmend - eine Aussage, welcher dieser "Sachverständige" entsprechen wird, besitzt der Kläger eine Intelligenz, welche im höheren Bereich liegt. Den jeweiligen Verfahren hat der Kläger insgesamt jedenfalls gut folgen können. Daraus ist für das Gericht zu schließen, dass dem Kläger ohne weiteres Prozessfähigkeit zuzuordnen ist.

Auch erscheint die Argumentation / Begründung des Klägers schlüssig; dass nur durch die generelle Handhabung seitens der / des Beklagten grundlegend eine 'Bescheidung', insoweit einer verpflichtend vorgegebenen Verwaltungstätigkeit zu entsprechen, zu verweigern und auch keinerlei Auskunft / Beratung zu so formal korrekt artikulierten und gerechtfertigten Anspruchsvoraussetzungen entsprechend eingereichten Antragstellungen zu erteilen; Klageerhebungen so dem Kläger - auch dem Gericht - seitens des / dem Beklagten aufgenötigt wurden.

Dieser Argumentation folgend kann sich vorliegend dann auch nicht daraus ergeben, dass sich der Kläger aus krankheitsbedingt wahnhaften Vorstellungen heraus zur Einreichung von Rechtsmitteln bei der Gerichtsbarkeit gezwungen gesehen haben könnte. Dies ist indes ersichtlich nicht der Fall.

Der Kläger, welcher sich offensichtlich notwendigerweise bei der steten





Ablehnung von Prozess - und Verfahrenskostenhilfe mit dem prozessualen Rechtsmittelsystem vertraut machte, hat mit der Begründung in diesem "Rechtsstreit / Verfahren", und dem damit beinhaltenden "Wiedereinsetzungsantrag" und anderer in die Amtsermittlungskompetenz der Gerichtsbarkeit überantwortete und somit geltend gemachter Rechtsmittel wie eben "Zulässigkeitsrüge" und auch "Gehörsrüge", klar und plausibel auch für den Nicht-Juristen nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht, dass die nicht zu rechtfertigende Verfahrensmäßigkeit der / des Beklagten als "Rechtsmissbrauch " und "Verfahrensverschleppung" zu begründen ist.

Und somit ein weiterer "Rechtsmissbrauch " und eine daraus ja zwangsläufig den Kläger zudem erheblich schädigende Fortsetzung der "Verfahrensverschleppung" keinesfalls als zulässig zu erachten ist.

Der Kläger hat entsprechend seiner gesamten Argumentation – das sollte das Gericht als hilfreiche Krücke und wirklich entgegen kommende Handhabung seitens des Kläger schätzend zu werten wissen – die Handhabung der Gerichtsbarkeit bei den verschiedenen Verfahren der Vergangenheit als irrtümliche Annahme und so zu wertende Entschuldigung definiert, welche alleinig aus dem rechtswidrigen den Kläger erheblich schädigenden "Amtstätigkeit" des Beklagten und zudem die "guten Sitten" und prozessuale Normen missachtenden Verhalten dieser Person abzuleiten ist.

Soweit der Kläger die Rechtsfolgen der zu mindestens für ihn schlüssigen "Annahme" einer dem Kläger durch den Beklagten zugeordneten "wahnhaften Querulantenentum" falsch eingeschätzt hat, liegt lediglich ein Irrtum vor, dem eine rechtliche Fehlvorstellung zugrunde liegt, nicht aber eine auf seine individuelle Prägung seines Menschsein zurückzuführende Beeinträchtigung seiner Willensfreiheit. Ein solcher Irrtum berührt somit die Wirksamkeit dieses Rechtsbegehren also nicht.

Und schließlich geht es jetzt alleinig nur um die Klärung des Sachverhalt in Gänze, wie eine so nachweisbar generell erfolgte Amtstätigkeit über Jahre und Jahrzehnte von den Beklagten zu rechtfertigen ist.

Das Gericht sollte ebenso auf Grund der Stellungnahmen der an diesem Rechtsstreit / Verfahren Beteiligten zu diesem Hinweis "Querulanz" und eben einem Ziel gerichteten so ausgefertigtem "Gutachten" zu der Würdigung gelangen, dass mit der so schon mehrfach seitens des Kläger seitens der Beklagten geforderten Gutachtenanordnung so dem Anschein nach ganz im Sinne und einer mehr als nur fragwürdigen Zielsetzung der / des Beklagten nicht nur eine psychische Erkrankung / geburtliche Prägung im technischen Sinne, sondern auch das Vorliegen eines Querulantenwahns oder einer vergleichbaren gesundheitlichen Störung umfassend aufgeklärt werden sollte.







Welchem Vortrag des Kläger das Gericht dabei in der Vergangenheit übergegangen haben soll, und welche Verfahrensmängel auf Grund seiner fachlichen Unkenntnis erfolgten, legt der Kläger in dieser hier dem Gericht vorliegenden Begründung / Argumentation dar.

Das Gericht hat im Übrigen in der Vergangenheit auch keine "Beweislastentscheidung" getroffen, und seine Würdigung des in diesem Rechtsstreit bei der Prüfung von Inhalt / Umfang ( gesamt ) des Verfahren wesentlichen Streitpunkt "Querulanz" alleinig von der / dem Beklagten eingeholten "Gutachten", i.d.S. den Aussagen des Beklagten dazu, abgeleitet, so dass die gegen den Kläger erhobenen "Vorwürfe" bzw. "gutachterlichen Feststellungen" ohne Prüfung einfach nur bestätigt wurden.

Was so, da stimmen das Gericht mir doch sicher zu, ganz einfach nicht statthaft und ganz böses 'Aa' war.

Auch bei der nur einseitig zu Lasten des Kläger erfolgten Würdigung des "Gutachten", so auch den Ausführungen der / des Beklagten nahezu in Gänze, hat also das Gericht den Anspruch des Kläger auf "rechtliches Gehör" empfindlich verletzt.

Durch die anzunehmend strafwürdige anwaltliche Tätigkeit des Beklagten zwecks Schädigung des Kläger wurden bei dem Beklagten, i.d.S. dem Herr Justiziar in Vertretung für den Landkreis Kusel und die Beklagten tätigen, die Voraussetzungen für eine Handhabung nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO somit auch positiv festgestellt.

Die Beklagten - so also auch die Sozialgerichtsbarkeit - hat sich in den jeweiligen Verfahren der Vergangenheit auch sonst nicht mehr mit diesem "Gutachten"; bzw. den Gründen, welche dazu geführt haben, dass der Kläger ein ergänzendes, so dann ja möglicherweise gegenteiliges, Gutachten immer wieder gefordert hat; auseinandergesetzt.

Sondern im Wesentlichen sich mit der vom Kläger hier so genannten "Machtfrage" - also alleinig einer juristisch formal so sicher korrekten Argumentation gegenüber dem hierbei sachunkundigen Kläger - befasst.

Dabei sind Beklagter, ebenso wie das Gericht, immer wieder in eher allgemeine Betrachtungen abgeglitten, die einen Bezug zum jeweiligen Fall für den Kläger nicht mehr oder nur schwer erkennen ließen.

Die Beklagten bzw. das Gericht kann sicherlich auf zahlreiche hier nicht näher bezeichnete Schreiben des Kläger an die jeweilig zuständigen Dienststellen der Justiz und auf Schriftsätze in Gerichtsverfahren Bezug nehmen.

Sie können dann, gerne auch gerade durch wörtliche Zitate, Passagen aus





diesen Schreiben wieder geben, in denen der Kläger die Adressaten dieser Schreiben und Schriftsätze persönlich angreift und ihnen so nicht zulässig rechtswidriges Verhalten unterstellt, oder eben Schriftsätze rein polemische und beleidigende Ausführungen enthalten.

Die dann wiedergegebenen Äußerungen des Kläger und ihr Ausmaß lassen den Gegenstand der Untersuchung, so gefordert vom Gericht, auf den ersten Blick erkennen, ohne dass die zu beantwortenden dabei ergangenen Fragen des Kläger näher präzisiert werden müssten, dass es sich anzunehmend nicht um Wahnvorstellungen des Kläger handelt.

Demzufolge wird auch der möglichen Verdacht entkräftigt, dass der Kläger vielleicht nicht nur vorübergehend den Bezug zur Realität und die Fähigkeit verloren hat, sich einer sachlichen Gesprächsebene im Umgang mit Dienststellen und Bediensteten der Justiz zu nähern.

Für den noch vom Gericht zu beauftragenden Facharzt wird dann - anzunehmend - ebenso klar erwiesen sein, wenn er das von der / dem Beklagten bzw. in diesem "Gutachten" mit » Auch die ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in seinen Schreiben äußern, passen hierzu. Ebenso seine ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass seine Menschenwürde mit Füßen getreten werde. « geschilderte Verhalten des Kläger unter jedem in Betracht kommenden gesundheitlichen Gesichtspunkt würdigen und und dann anzunehmend feststellen wird, dass es nicht auf einer psychischen Krankheit im Spektrum F20-F29 ( Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen ) beruht oder, dass sich gar bei dem Kläger ein Querulantenwahn oder eine andere gesundheitliche Störung mit Krankheitswert entwickelt hat, welche den Kläger nicht nur vorübergehend außer Stande setzt, sein Dasein in einer selbst bestimmten Lebensführung unabhängig von Sozialleistungen führen zu können oder den Kläger eben darin hindert oder gar behindert seinen Beruf im Sinne des Artikel 12 GG als Selbstständiger ordnungsgemäß ausüben zu können.

Ebenso anzunehmend wird dieser Facharzt dann zur Schlussfolgerung gelangen, dass es sich bei diesen umfangreichen Schriftsätze in den dem Kläger von der / dem Beklagten aufgenötigten / aufgezwungenen Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit um ein eindeutiges Signal einer zutiefst gequälten menschlichen Seele handelt, welche durch die staatliche Obrigkeit widerrechtlich zu einem Dasein als bloßes Objekt staatlicher Willkür seit 3 Jahrzehnten degradiert wurde.

Gerade auch dieser langjährige "Leidenskonflikt" sollte in einem solchen ergänzenden "Gutachten" im Zusammenhang mit einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK" sicherlich ausgiebig Berücksichtigung finden.





Die Beklagten oder auch die Gerichtsbarkeit braucht sich auch nicht auf einen bestimmten Erkrankungsverdacht festzulegen. Sie sind auch nicht gehalten, Fragen nach konkreter bezeichneten Krankheitsbildern zu stellen. Die ärztliche Einordnung und Bewertung der Verdachtsumstände ist Aufgabe des zu beauftragenden hierbei ausreichend kompetenten Facharztes, nicht des Gericht. Oder gar der / des Beklagten.

Die nachweisbar mehrfach seit Januar 2021 geforderten Anordnung eines ergänzenden Gutachten – so eben auch direkt an das Gericht ( LSG RLP und SG Speyer ) – und die bereits hinlänglich beschriebene Handhabung des Kläger eine Klärung des strittigen Sachverhalt "Teilhabe" anzustreben. bot der Gerichtsbarkeit eine ausreichende Grundlage für den durch das "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] zu klärenden Verdacht.

Leider wurde dem seitens der Gerichtsbarkeit nicht entsprochen.

Auch das ist als eindeutiges Merkmal zu werten, dem Kläger keinesfalls ausreichend "rechtliches Gehör" zu gewähren !

Dem Kläger kann also nicht der Vorwurf zugeordnet werden, Beschäftigte des Gericht als "Justizkriminelle" bezeichnet, zu haben, oder aber eben dass die verschiedensten Vorgänge bei der Tätigkeit des Gericht auf den Kläger den Eindruck einen "quasi-faschistoiden Justizterror(s)" und "justizverbrecherisches Versagen" haben, bzw. "massivste, jahrelange, tot geschwiegene und vertuschte Justizkriminalität" und "unrechtsstaatliche und unmoralische Willfähigkeit" beklagt werden.

Bei der selbst für den Kläger kaum noch zu überblickenden Vielzahl von Schriftsätzen an das Sozialgericht kann sich der Kläger nicht erinnern, dass seine Schreiben einen derart gleichbleibenden Tenor hatten.

Die hierbei möglicherweise strittigen Äußerungen des Antragstellers und ihr an sich doch außerordentlich gesittetes verbales Mittelmaß lassen den Gegenstand der Untersuchung für die Gerichtsbarkeit auf den ersten Blick erkennen, ohne dass die zu beantwortenden Fragen hier in dieser Begründung noch zusätzlich in mehr Worte gefasst oder ergänzend erläutert werden müssten.

Es ergibt sich danach, also aus dem vorliegenden Schriftverkehr des Kläger mit der Gerichtsbarkeit, weder für die / den Beklagte/n und ebenso nicht für das Gericht / den bzw. die Richter\*in der Verdacht, dass der Kläger auch nur vorübergehend den Bezug zur Realität und die Fähigkeit verloren hat, sich einer sachlichen Gesprächsebene im Umgang mit Dienststellen und Bediensteten der Justiz auch nur zu nähern.







Auch rechtfertigen abwegige persönliche Meinungen des Kläger im Widerstreit zu den Ansichten und Überzeugungen des / der Beklagten oder eben den Bediensteten des Sozialgericht im subkulturellen Kontext betrachtet, und möglicherweise so von den Betroffenen als diffamierende Äußerungen betrachtet, nicht die Handhabung des Gericht oder des / der Beklagten gegenüber dem Kläger. Nicht über diesen Jahrzehnte währenden und immer noch andauernden Zeitraum.

Anders wäre es natürlich dann, wenn Umstände vorliegen, die ernsthaft darauf hindeuten, der Kläger könne von seinen Vorstellungen - also seiner Weltsicht und weltanschaulichen Sichtweise in geradezu krankhafter Weise derart beherrscht sein, dass dies sich zugleich und in schwerwiegender Weise auf seine Fähigkeit auswirkt, seine eigenen und ebenso die Belange seiner Mit-Erwerbslosen noch sachgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen.

Dann wären die Interessen der einzelnen Rechtssuchenden und das Gemeinwohlinteresse an einer geordneten Rechtspflege insgesamt beeinträchtigt. So steht aber einer "Vertretungshoheit" im Sinne anderer ( möglicherweise ) von diesem staatlichen Unrecht Betroffenen doch eigentlich nicht im Wege ?!

Diesen Sachverhalt bei der in "allgemeinen und öffentlichen Interesse" anzunehmenden 'Vertretungshoheit' bedarf ebenfalls der Prüfung durch die Gerichtsbarkeit. Querulatorisch oder eben nicht. So ist das Recht !

Ein so ja mehrfach vom Kläger schon gefordertes ergänzendes 'Gutachten' bietet dabei sicherlich eine ausreichende Grundlage, um für das Gericht noch etwaig bestehende Verdachtsmomente zu klären.

Der Kläger bezeichnet schließlich die Mitarbeiter\*inne der deutschen Sozialgerichtsbarkeit nicht als "objektiv lächerliche und mittlerweile ritualisiert handelnde Ansammlung von Justizkriminellen" oder eben Ähnliches.

Die Ausführungen des Kläger befassen sich auch nicht damit, den jeweiligen Adressaten willfähiges, korruptes oder kriminelles Verhalten vorzuwerfen oder sie zu veranlassen, gegen andere Justizbedienstete, denen er solches Verhalten anlastet, vorzugehen. In keinem seiner Schriftsätze und Schreiben verkennt es der Kläger, sich mit dem Gegenstand des Verfahrens oder Sachverhalts zu befassen und zu mindestens eine sachliche Gesprächsebene anzustreben.

Diese Umstände begründen den dringenden Verdacht, dass der Kläger





entsprechend also nicht von der Wahnvorstellung beherrscht ist, die Justiz in Gänze sei ein "quasi-faschistoides" Unrechtssystem, das sich zum Ziel gesetzt habe, gegen ihn persönlich oder andere gleichfalls Betroffene "Justizterror" auszuüben, so dass der Kläger nicht mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung imstande ist.

Dagegen, nur eine Annahme des Kläger, fehlen bei dem Beklagten mindestens eine der für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unerlässlichen Schlüsselqualifikationen; und er wäre nicht nur im Umgang mit dem Kläger somit ( möglicherweise ) auf Dauer außerstande, den Beruf des Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben.

Die Beeinträchtigung und insoweit ungerechtfertigte bzw. unverhältnismäßig so ja eigentlich nicht zulässige Inanspruchnahme der Arbeitskapazitäten des Gericht sollte dabei als ausreichende Begründung gelten.

Ist ein Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen - vielleicht liegt es ja daran bei dem Herrn Justiziar - auf Dauer außerstande, seinen Beruf ordnungsgemäß auszuüben, indiziert das, auch im Fall der ( gesetzlichen ) Vermutung, eine Gefährdung der Rechtspflege bei dem Verbleiben in seinem Amt.

Besondere Umstände, welche die Annahme rechtfertigen könnten, dass eine solche Gefährdung und Schädigung alleinig bei dem Kläger nur ausnahmsweise bestand, liegen dem Kläger ebenso nicht vor.

Der Beklagte wird dann ja doch auch sicher vom Gericht ausreichend Gelegenheit erhalten im Sinne dieses "rechtlichen Gehör" die gegen ihn streitende Vermutung zu widerlegen. Ein Gutachten über seinen Gesundheitszustand oder eine andere ärztliche Stellungnahme dazu hat er zwar noch nicht vorgelegt. Aber das muss er ja auch nicht.

Aber zurück zu den im Schriftverkehr des Kläger nicht erhobenen Vorwürfen und diesbezüglichen Äußerungen !

Der Kläger hat sich inhaltlich nur auf den Vorwurf beschränkt, dass eine den geltenden Rechtsnormen und gesetzlichen Vorschriften entsprechende Handhabung "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK" nicht entsprochen wurde !

Also weder vom Gericht, noch von der / dem Beklagten in Vertretung für die Beklagten ...

Der Kläger hat also nicht – niemals – die Antrag - bzw. Beschwerdegegnerin, oder eben die oder den Beklagten, und ebenso nicht die werte Gerichtsbarkeit bezichtigt, sich offensichtlich aus quasi-mafiösen und grob willkürlichen Gründen ( z.B. Kollegenschutz und Willfährigkeit gegenüber einem das Verfahren so bestimmenden vorsitzenden Richter der jeweiligen





Kammer beim SG oder LSG RLP, also seiner Bestallung seiner / ihrer entsprechenden politischen Ausrichtung ) standhaft und grob gehörsverletzend zu weigern, sich auch nur ansatzweise mit den benannten Tatsachengrundlagen auseinanderzusetzen.

Das will der Kläger auch an dieser Stelle nicht tun.

Das würde dann ja auch – falls der Kläger so etwas auch nur dezent andeuten oder mit rhetorischer und gar dialektischer Finesse hemmungslos und diesen ja eigentlich strittigen Umstand ohne jeden Skrupel beim Gericht und in dem Sinne dann auch bei den / dem Beklagten zur Sprache bringen würde – geradezu einer Widerlegung der Vermutung eines bereits fortgeschrittenen geradezu "wahnhaften Querulantum" schon deshalb Genüge tun, weil der Antragsteller damit nur seine Angriffe gegen die Recht bzw. Unrechtmäßigkeit der Verweigerung zur Bereitstellung eines so mehrfach von der / dem Beklagten und ebenso direkt von der Gerichtsbarkeit geforderten ergänzenden Gutachtens wiederholt, dessen keinesfalls "querulatorisch" zu wertenden Aussagen im jetzigen Verfahrensstadium - wie ausgeführt - leicht und ohne großen Arbeit - und Zeitaufwand für die Gerichtsbarkeit zu überprüfen sind.

Zur Frage der "Prozessunfähigkeit" bzw. eigentlich ja dem alleinigen "Schuldanerkenntnis" der Beklagten in diesem "So-oder-So-Verfahren" ergibt sich auch eine für die Gerichtsbarkeit leicht zu überprüfende Tatsache.

Insoweit da eine solche "PuF" offiziell niemals festgestellt wurde, erfolgte so eine voreingenommene oder auch generell erhobenen "Schuldzuordnung" bei den verschiedenen in der Vergangenheit und Gegenwart anhängigen Verfahren seitens des bzw. der Beklagten.

Ob nun zu begründen durch dieses "Gutachten", oder aber ein den politischen Überzeugungen der Beklagten einfach zuwider laufende möglicherweise sogar anarchistische Gesinnung / Weltanschauung des Kläger – was ja streng genommen ein schützenswertes Rechtsgut im Sinne des Art. 4 GG darstellt – oder eben die im Sinne der Beklagten nur von Vorteil zu erachtende Handhabung dem Kläger einen juristisch so von der obersten Gerichtsbarkeit ausreichend legitimierten "Maulkorb" benannt als "wahnhaftes Querulanz" umzubinden, um den 'Geschäftsbetrieb' des Konstrukt Hartz IV / SGB II / Bürgergeld nicht durch Störfaktoren wie einen "Erwerbslosenverband" nachteilig zu beeinflussen.

Da gibt es sicherlich noch andere denkbare Gründe.

Aber es ist nicht Aufgabe des Kläger diese festzustellen oder eben dem Gericht / den Beklagten hier aufzulisten.





Das ist alleine Verpflichtung des Gericht und von Amtes wegen die zu erfolgende umfassende Ermittlung des Sachverhalt.

Zögern Sie nicht dem Kläger Ihre Erkenntnisse mitzuteilen. So oder so ist der Kläger an Ihrem Ergebnis interessiert.

Aber auch die anderen 17 Varianten an möglichen Gründen mit Wahrscheinlichkeitstendenz für diese doch recht eigenwillige Handhabung der Beklagten in der Vergangenheit entbehren der rechtlichen und gesetzlichen Zulässigkeit.

Und - wie bereits mehrfach der Gerichtsbarkeit verdeutlicht - ist der persönliche Favorit des Kläger diese "Zwangsjacke", diese dem Kläger überantwortete "Wahnhaftigkeit". Ja. Genau. Diese Querulanz !

Einen von der Sozialgerichtsbarkeit ohne Prüfung des Sachverhalt anscheinend bereitwillig akzeptierten dringenden Verdacht, dass der Kläger so sehr von der Wahnvorstellung beherrscht ist, die Justiz wolle ihm und seiner Familie - im Zusammenhang mit § 1601 BGB - schaden und ihn ruinieren, dass er zu einer sachlichen Auseinandersetzung in gerichtlichen Verfahren und ebenso außergerichtlichen Auseinandersetzungen nicht mehr imstande ist, hätte das Gericht und auch die anderen Beklagten dem Kläger zudem zwingend mitteilen müssen.

Und wenn der Kläger dann schäumend und wutschnaubend im Vorzimmer des Beklagten randaliert hätte, wäre das nur ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt gewesen. Keinesfalls Rechtfertigung das 'sozio-kulturelle Existenzminimum' mehr als statthaft und dann noch bei der amtlich anerkannten "Behinderung" des Kläger einzuschränken.

Da aber diesen Mitteilung nicht erfolgte, ebenso auch keine Prüfung und Feststellung der Prozessunfähigkeit des Kläger, hatte der Kläger auch keinerlei möglicherweise berechtigten Anlass dann schäumend und geifernd, in Wut und anderen seine Achtsamkeit und i.d.S. seine Religionsausübung hindernde und so ja behindernde Gefühlsaufwallungen, also gewissermaßen emotionale Irrungen und Wirrungen, zu haben.

So hat er nur Leid erfahren. Und wie schon erwähnt nicht aus der Begriffsbildung der buddhistischen Lehre begründet.

Also i.d.S. kein Bruch des Art. 4 GG. Nein. Ganz einfach nur Leid und Kummer, Verzweiflung. Existenzsorgen.

Auch, das irgendwann dann sein Sohn im Kontext mit den § 1601 BGB ff knallhart zur Kasse gebeten wird.





Es wäre in jedem Fall - so oder so - Aufgabe des / der Beklagten und auch der Gerichtsbarkeit gewesen durch ein ergänzendes und vergleichendes Sachverständigengutachten der Frage nach einer wie auch immer gearteten psychischen Krankheit und einer möglicherweise ja bestehenden "wahnhaften Störung" des Klägers nachzugehen.

Und ebenso sich mit dem in der "Anordnung Querulanz", von wem oder wann auch immer, im Einzelnen und Besonderen mit dem bereits ausreichend geschilderten Verhalten des Antragstellers unter allen in Betracht kommenden gesundheitlichen Gesichtspunkten zu befassen und auch festzustellen, ob dies auf einer anderen gesundheitlichen Störung beruht, die den Kläger unfähig macht, etwaig seinen Beruf als freischaffender Künstler ordnungsgemäß auszuüben und / oder eben in Gänze und vollständig nicht dazu geeignet erscheint eine selbst bestimmte Lebensführung und gleichberechtigte Teilhabe an und in der Gesellschaft adäquat ausfüllen zu können.

Diese Fragestellung hat der / die Beklagte und ebenso die Gerichtsbarkeit aber völlig verfehlt.

Das ergibt sich deutlich aus den hierbei eingereichten Schriftsätzen und Schreiben des Klägers und der Beklagten.

Mit seinen – zugegeben umfangreichen Schriftverkehr der näheren Vergangenheit – wollte der Kläger ja wirklich auch nur in Erfahrung bringen, weshalb das ergänzende und vergleichende Sachverständigengutachten, weder lt. den in der 'Gutachtenanforderung' mehrfach so den / dem Beklagten und auch dem Gericht geschilderten Gründen, noch den rechtlichen Gründen der UN-BRK und anderen gesetzlichen Grundlagen folgenden Bestimmungen, entsprochen wurde.

Das ist vom Gericht nun wirklich keinesfalls Ausdruck einer "wahnhaften Querulanz" bei dem Kläger zu werten.

Wenn überhaupt dann nur berechtigte Neugierde, oder eben dieser 'Wissensdurst' im buddhistischen Sprachgebrauch.

In der Beantwortung der Nachfragen hätte der oder eben die Beklagte, so auch das Gericht, dann auch erwähnen können, dass das Gericht ( die oder der Beklagte/n ) dem teilweise sehr ausführlich geschilderten Rechtsbegehren nicht entnehmen konnten, um was es sich bei dieser "multidisziplinäre Bewertung im Sinne der UN-BRK" überhaupt handelt. Und auch, dass der Kläger nach Ansicht der Beklagten einen Querulantenwahn oder eine vergleichbare gesundheitliche Störung entwickelt hat.

Das wäre doch zu mindestens etwas gewesen. Also gewissermaßen der







Mindeststandard der Justiz.

So müsste sich die Gerichtsbarkeit jetzt nicht mit diesem "Auskunftsbegehren" des Kläger ablagen.

Die Antwort auf diese Frage nach einem ergänzenden und vergleichendem Gutachten ist der oder die Beklagte(n) und auch das Gericht dem Kläger aber letztlich schuldig geblieben, weil sie möglicherweise die Ihnen vorgelegte Fragestellung in ihrer vollen Breite und rechtlichen Wertigkeit nicht erkannt hatten. Oder es den Beklagten einfach egal war ?!

Schließlich ging es den / dem Beklagten vor Allem und Alleinig dem Anschein nach einzig darum, dass das Verhalten des Kläger reiner Ausdruck einer psychischen Krankheit und völlig desolaten und in sich zerrütteten Psyche des Kläger ist.

Und somit gerechtfertigten Forderungen des Kläger im Sinne des 'Gemeinwohl' nicht entsprechen zu müssen.

Die Möglichkeit einer anderen Ursache wurde dabei nicht in den Blick genommen oder eben bei einer umfassenden Beweiserhebung berücksichtigt. Damit fehlt aber – für den / die Beklagte und Gericht gleichermaßen – die wesentliche rechtfertigende Begründung zum entscheidenden Punkt. So oder so !

Wie bereits erwähnt : Ganz böses und zudem öffentlichkeitswirksam nachhaltig heftig stinkendes 'Aa' !

Und deshalb kann das Gericht die Vermutung des Kläger eines gravierendem Mangel an "rechtlichem Gehör" auch nicht widerlegen. Ein von dem hierbei zuständigen Gericht zu dieser offen gebliebenen Fragestellung "Rechtmäßigkeit des alleinig im Auftrag und anscheinend im Sinne der / des Beklagten ausgefertigten "Gutachten" – wie unter Antragspunkt ( 6 ) in diesem Rechtsstreit / Verfahren "Querulanz" angegeben – so eigentlich ein verpflichtend einzuholendes ergänzendes und vergleichendes Gutachten hatte ( möglicherweise ) die gegen den Kläger streitende Vermutung nicht nur widerlegt, sondern anzunehmend vollkommen entkräftigt.

Wegen der sachlichen und erstinstanzlichen Zuständigkeit des Landessozialgericht Rheinland-Pfalz sei dem Kläger auch dieser Hinweis – in Folge nach ein paar möglicherweise sachdienlichen Anmerkungen – auf einen früheren Schriftwechsel mit dem LSG RLP erlaubt ?!

Wie Frau RichterIn Prange beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz dem Kläger Mitteilung hinterbracht hat, und so den Kläger wegen der anhängigen Klage auf den § 29 Abs. 2 ff. SGG aufmerksam gemacht hat. Da geht es ja





um den Sachverhalt wann schon ein Landessozialgericht eine Klage in erster Instanz verhandeln muss.

Und bei dem eigentlich strittigen Sachverhalt dieses oder anderer anhängiger Verfahren bei der Sozialgerichtsbarkeit im Sinne des SGB / GG / UN-BRK [ ~ vergleichbare Rechtsgrundlagen für den Umgang 'staatlicher Organe' mit einem „Mensch mit Behinderung“ ] wurde seit 2020 bisher nichts [ = 0 ] geklärt !.

Eben auch nicht diese doch in aller Deutlichkeit zu hinterfragende Handhabung der Krankenversicherungsunternehmen und Beklagten.

Und das sollte dann das Gericht in deutlichem Widerspruch z.B. zu § 105 Abs. 2 Satz sehen, da die Sache ja anscheinend 'besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art' aufweist und z.B. wegen dem auch bei meiner Person fehlenden Krankenversicherungsschutz – wie bei anderen Menschen in Deutschland auch – das Ganze zudem im so benannten 'allgemeinen und öffentlichen Interesse', dem Gemeinwohl des Volkes, zu werten ist !

Das ist bei § 29 Abs. 2 ff. SGG also ganz klar ein Fall in der ersten Instanz für die Landessozialgerichtsbarkeit ( 1 ) wegen dem ja immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz und ( 2 ) diesem 'selbtherrlichen' Umgang der Bundesagentur Arbeit, in Vertretung dem 'Jobcenter Landkreis Kusel', und der Krankenversicherungskonzerne als so benannte "Träger der öffentlichen Gewalt' mit ihren so bezeichneten Kunden ...

Somit sind die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 ff. SGG vorliegend gegeben !

Auch eine Handhabung der Gerichtsbarkeit, also in dem Falle des Landessozialgericht, in entsprechender Anwendung von § 98 SGG i.V.m. 17a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz diese Klage an das so ja nicht zuständige Sozialgericht Speyer zu verweisen, erscheint nach Durchsicht der entsprechenden §§ und der eingereichten Klage / Beschwerde so keinesfalls als zulässig . . .

Und das Fehlen einer 'Krankenversicherung' liegt ja wirklich nun nicht an dem Kläger. Oder eben an dem Verschulden der anderen ca. 800.000 Menschen in der Bundesrepublik Deutschland ohne Krankenversicherungsschutz.

Und die Bemühungen des Kläger da mit diesen "Trägern der staatlichen Gewalt" auf einen 'gesunden' Spruch zu kommen sind der Beklagten, so ebenso der Gerichtsbarkeit und den hierbei auch in der Pflicht stehenden Krankenversicherungsunternehmen, bekannt.

Prüfen Sie bitte den Sachverhalt als erstinstanzlich zuständiges Landessozialgericht in Rheinland-Pfalz. Und da ebenfalls - incl. der Dunkelziffer nach Angaben der Sozialverbände - > 800.000 Menschen in der





Bundesrepublik davon betroffen sind wäre es sicher auch für das Gericht von Interesse, und eine im besten Einklang mit Ihrer Verpflichtung stehende umfassende Ermittlung zum hierbei strittigen Sachverhalt zu vollziehen, um dann in einfacher Deduktion der Fakten leicht festzustellen warum das so ist ?!

Ich kann da wirklich nur mutmaßen, aber die Krankenversicherungsunternehmen, ja eigentlich oftmals international agierende Konzerne, gelten als "Träger der öffentlichen Gewalt", sind in Selbstverwaltung organisiert, und haben gar kein Interesse an 'Kunden' der Jobcenter, Sozialämter, oder eben ganz einfach Menschen im Armutsspektrum.

Es erscheint dabei doch viel praktischer diese unnützen Kostenverursacher einfach den kommunalen Leistungsträgern, also den Sozialämter im rechtlichen Kontext der Gesundheitshilfe / Krankenversorgung zu überantworten.

Und somit den Steuerzahler, also oftmals Bürger so wie du oder auch diese/r Richter\*in, zahlen zu lassen.

Das macht sich gut in der Bilanz, sorgt für Gratifikationen und Boni in der Riege des gehobenen Management.

Also eigentlich kein Grund sich da zu beschweren oder gar zu klagen. Haben Sie, also das LSG RLP, aber bitte Verständnis, dass ich es trotzdem tue.

UND JA !

Ich bin mir der Tatsache durchaus bewusst, dass die Sozialgerichtsbarkeit da nicht am Status Quo rütteln will.

Oder eben darf. Eine so nicht wirklich verwirklichte 'Gewaltenteilung' in der Justiz und ebenso der Exekutive zur Verwaltung von Erwerbstätigkeit / Erwerbslosigkeit hat da nicht unbeträchtlichen Anteil an der so den rechtlichen Normen nahezu in Gänze widersprechenden Handhabung der Sozialgerichtsbarkeit, so auch der obersten Gerichte in der BRD.

Nur, wie wollen Sie das dem Steuerzahler, diesen Bürgern und Bürgerinnen, plausibel vermitteln ?

Das stellt sich der Kläger aber dann doch etwas gewagt vor. Ebenso die Verneinung einer Zulässigkeit.

Gerade wegen der staatsorganisatorisch so ja von der EU mehrfach angemahnten unzureichend Teilung der Gewalten wird dann in Folge der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu entscheiden haben. Deshalb





heißt es ja auch "Klage / Beschwerde" und Kläger und Beschwerdeführer. Und als Gegenpart dazu die Beklagten und Beschwerdegegner.

Wirklich, hoch verehrte und ebenso allseits geehrte Gerichtsbarkeit; das stellt sich der Kläger, und anzunehmend in Folge dann Beschwerdeführer beim BVerfG in Karlsruhe und dem EGMR in Straßburg, für die dabei involvierten staatlichen Stellen und politisch Verantwortlichen - im Sinne einer als konstruktiv zu wertenden Öffentlichkeitsarbeit und Krisenprävention - dann doch etwas kompliziert bis ganz und gar unmöglich vor

Meinen Sie nicht auch, wertees Gericht, sehr geehrte Richter\*in ?!

Ich weiß also nicht warum es seit nun fast 4 Jahren immer noch nicht mit der KV klappt ?

Wie Herr Richter Dr. Pauls im Rahmen dieses "rechtlichen Gehör" als Grundmerkmal einer funktionierenden, also rechtmäßig funktionierenden Justiz so vor Erstellung seines Beschlusses 'im Namen des Volkes' wegen dieser "Teilhabe pp" mitgeteilt !

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20230214\\_verfahren\\_teilhabe.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20230214_verfahren_teilhabe.pdf) ]

» Und ohne Krankenversicherung - es gibt nur Krankenversorgung im Rahmen der 'Gesundheitshilfe' - komme ich dann auch erst gar nicht in die Versuchung zu einem Psychiater gehen zu können. Und so vielleicht selbst ein Gutachten zu bezahlen . . .

Irgendein Grund muss es ja geben, es gibt keinerlei Berechtigung seitens der AOK bzw. für das 'Jobcenter', um eine KV seit nunmehr mehr als 3 Jahren zu verweigern. «

Auf Seite 23 / 26 habe ich dazu auch die Kontaktangaben zu dem hierbei zuständigen Sachbearbeiter bei der AOK in Pirmasens angegeben. Der versteht auch nicht warum das mit der KV einfach nicht klappen will. Ebenso Herr Müller beim Sozialamt der Kreisverwaltung Kusel, bei dem ich wegen erheblichen und lang anhaltenden - und oftmals bei der Beklagten 'Jobcenter' angemahnten - Problemen mit meinen Zähnen dann Gesundheitshilfe und Krankenversorgung beantragen musste, um mich bei der Uniklinik in Homburg wegen einer vollständigen Vereiterung des Kieferknochen behandeln lassen zu können.

Ich will jetzt auch gar nicht mit dieser Klimaklage und unserem Widerstandsrecht gemäß Art. 20 (4) GG anfangen.

Aber das mit diesem Umzugskarton und diesem Beschluss von Herr Richter Pauls irritiert mich immer noch ( irgendwie ) !

Das so widerrechtlich von der Gerichtsbarkeit angenommene wahnhaften









darf der unzweideutige Sachverhalt von Amts - und Rechtsmissbrauch begründet u.A. durch ein nahezu vollkommen fehlendes "rechtliches Gehör" und einer so nicht zu rechtfertigenden Verfahrenverschleppung durch die Beklagten als ausreichend begründet angesehen werden.

Auch eine Fortsetzung dieser "Verfahrenverschleppung" pp bedeutet eine so nicht hinnehmbare und nicht nur geltendes Recht und so Ihre Amtstätigkeit bestimmenden Gesetze gänzlich zuwider laufende erhebliche Schädigung des Klägers.

Und die Gerichtsbarkeit sollte sich da bei Ihrer Beweiserhebung nun wirklich nicht an der Tatsache stören, dass auch die Sozialgerichtsbarkeit als Beklagte zu werten ist.

Da hat der Kläger auch vollstes Vertrauen in die 'unvoreingenommene', 'unparteiische' und ebenso objektive umfassende Ermittlungstätigkeit / Beweiserhebung des / der hierbei zuständigen Richter\*in.

Mal unabhängig von der Verunglimpfung des Antragsteller [ pp ] sind derartige 'Gutachten' bei der Wertung des Autismus-Spektrum keinesfalls die Ausnahme. In dem Zusammenhang verweise ich auf § Absatz 3 bei § 99 SGB IX !

Lt. diesem § 99 SGB IX gibt es auch Menschen mit 'anderen' geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs - und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

Dieser Personenkreis "kann" allerdings nur Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten !

Mit diesem 'Hebel', so vom Gesetzgeber im SGB verankert, kann letztendlich im Handeln der Verwaltung und auch so durch die Gerichtsbarkeit das gesamte „Behindertenrecht“ außer Kraft gesetzt werden. Kein 'sollen' oder 'müssen' in der Bestimmung und des somit hierbei verpflichtend vorgegebenen Handeln der jeweiligen Amtsträger. 'Können' – also eine solche "Kann-Bestimmung" – eröffnet 'Ermessensspielräume' und bedeutet insoweit, dass das Recht / die Rechte von 'Menschen mit Behinderung' unzulässig beeinträchtigt werden.

Diese nicht allzu überzeugenden Feststellungen eines hierbei nicht sachverständigen Dienstleister der / des Beklagten lassen den Kläger in diesem "Gutachten" vermuten, dass die "Behinderung" anscheinend auf eine gesundheitliche Störung zurückzuführen ist, was dann als 'andere' Behinderung im Sinne des § 99 (3) SGB IX zu bestimmen ist. Herr Dipl. Psych. kommt ja zudem noch zu dem Ergebnis, dass sich bei dem Kläger eine ausgeprägt querulatorische Neigung zu einem zu mindestens





mittelprächtigem Querulantenwahn entwickelt hat, welche sich darin äußert, dass "Die ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in seinen Schreiben äußern, hierzu passen. Und ebenso seine ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass seine Menschenwürde mit Füßen getreten werde."

Nur einmal angenommen ?!

Bei dem Kläger hätte sich nach den Feststellungen des "Sachverständigen", also möglicherweise ausgelöst durch ein Schlüsselerebnis tatsächlich oder vermeintlich erlittenen Unrechtes, also einer entsprechenden so ja unstrittig nachweisbaren Amtstätigkeit seitens Beklagten und ebenso Gerichtsbarkeit, die wahnhaftige Überzeugung entwickelt, von Einzelpersonen und Ämtern juristisch falsch behandelt zu werden, verbunden mit der Vorstellung, trotz einer Fülle von negativen Urteilen im Recht zu sein, und das Ganze mündet dann in der Vorstellung des Kläger, ungerecht behandelt zu werden und sich dagegen wehren zu müssen, gar diesem Unrecht nicht mehr entrinnen zu können, in einem eskalierenden und sich selbst verstärkendem Sendungsbewusstsein.

Diese von dem im Auftrag der Beklagten handelnden und diagnostizierenden "Sachverständigen" als gewissermaßen als abnorm beschriebene seelische und psychische Entwicklung hätte bei dem Kläger dann folgerichtig zu einer Lösung aus sozialen Bindungen, gerade auch im privaten Umfeld, geführt. Die Klassifikation nach ICD-10 bei F21 "Schizotype Störung / Schizotype Persönlichkeitsstörung" bzw. bei Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen ( F20-F29 ) ist da ganz und gar unzweifelhaft eindeutig.

Was so aber dem Anschein beim Kläger - fragen Sie da nur meinen Vermieter und Nachbarn - nicht der Fall ist.

In klarem Widerspruch mit dem Befund des so genannten "Sachverständigen", Herr Dipl. Psych.; welcher so ja zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Kläger letztendlich den Bezug zur Realität verloren hat und seelisch nicht mehr in der Lage ist, in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren im Rahmen des aus objektiver Sicht Vertretbaren angemessen zu reagieren; stellt sich der Gerichtsbarkeit dabei doch nur die einfache Frage, ob das nun wirklich bei dem Kläger so der Fall ist ?!

Nach den Feststellungen des Sachverständigen ist damit ja zu rechnen, dass der Kläger den Gegenstand des Verfahrens und die elementaren Interessen seiner eigenen Person aus dem Blick verliert und auch mit Kritik von Seiten seiner ( zugegeben wenigen ) Freunde nicht mehr angemessen umgehen kann. Es bleibt dann wirklich zu befürchten, dass der Kläger selbst solche



~~Kritik als persönlichen Angriff deutet und ebenso maßlos reagiert wie gegenüber den Bediensteten der Justiz. Was der Kläger so ja **Anlage 03** nicht gegenüber dem / den Beklagten getan hat.~~

Nach diesen - auch angesichts des Verhaltens und der Argumentation des Kläger - im vorliegenden Rechtsstreit / Verfahren vorgebrachten in sich überzeugenden Darstellung und analytisch nachvollziehbaren Feststellungen hat der Kläger also anzunehmend keinesfalls auf Grund einer wie auch immer gearteten seelischen / psychischen Störung oder wie auch immer spezifischem beim Kläger geprägtem "Menschsein mit Behinderung" seine Kernkompetenz als gerechtfertigt Recht fordernder und Hilfe suchender Bürger die Fähigkeiten, eine sachliche Gesprächsebene herzustellen und zu halten und die innere Distanz zur Sache zu wahren, verloren. Auch das widerspricht in aller Deutlichkeit einer so bezeichneten "wahnhaften Querulanz" in Gänze !

Auch wird in diesem Gutachten eine individuelle Prägung in Form einer geburtlich schon vorhandenen "Störung" im Autismus-Spektrum zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen und statt dessen eine psychische Erkrankung in Form einer 'schizotypen Persönlichkeitsstörung' diagnostiziert.

Dieses vom Kläger bewusst immer in Anführungszeichen gesetzte "Gutachten" hätte statt dessen vielleicht besser bei dem Kläger eine so benannte "kombinierte Persönlichkeitsstörung mit zwanghaften, hysteroid-demonstrativen, extravertiert-expansiven, narzisstischen, hypomanen und paranoid-querulatorischen Anteilen im Sinne einer sogenannten schweren anderen seelischen Abartigkeit" festgestellt. Das wäre dann ja zu mindestens eine den Kläger belustigende pathologische Wertung seitens Herr Dipl. Psych. mit etwas Esprit und Einfallsreichtum gewesen.

Besser jedenfalls als anzunehmend seine - von dem Gericht grundlegend zu hinterfragende - "Diagnostik", entsprechend der ihm überantworteten Zielsetzung der / des Beklagten, aus den eingängigen Hand - und Lehrbüchern abzuschreiben, und so in dem Kläger eine missliche und nachhaltig wirksame Geisteshaltung, also eindeutig ein hindernder und behindernder Faktor bei der Religionsausübung im Sinne des Art. 4 GG bei dem Kläger in seinem 'buddhistischen' Glauben und der dem Kläger zu eigenen Weltanschauung, hervorzurufen.

Welche der Kläger dem Gericht an dieser Stelle als "gähnende, einfach nur nervtötende, und schmerzlich leidhafte Langeweile" so in der dem Kläger eigenen Verwendung von Sprache für sich selbst treffend kennzeichnet.

Dann wäre auch zu mindestens für den Kläger eine Handhabung seines Hilfeersuchen im besten Einklang mit § 99 ( 3 ) SGB IX irgendwie



nachvollziehbar. Zwar beschreibt dieses "Gutachten" den Kl **Anlage 03** :  
ganz unauffällige Persönlichkeit".

Also lt. dem Herrn Dipl. Psych. bestehen insoweit ja eigentlich weniger Defizite bei dem Kläger. Gemäß seiner Diagnostik haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die geistige Leistungsfähigkeit des Kläger wesentlich eingeschränkt sein könnte und dem Anschein seiner 'Begutachtung' nach kann der Kläger sich auch ohne deutliche Zerfahrenheit artikulieren.

Nach seinen Feststellungen liegen bei dem Kläger aber Misstrauen oder paranoide Vorstellungen vor, sowie wenig soziale Bezüge und Tendenz zu sozialem Rückzug, und entsprechend werden dann - wie in diesem "Gutachten" seitens Herrn Dipl. Psych. angegeben, einige der zu beobachtenden Symptome, welche zwar auch zu der Autismus-Spektrum-Störung Asperger-Syndrom so passend von Herr Dipl. Psych. ausgeführt werden als » allerdings besser zu der schizotypen Persönlichkeitsstörung als zum Asperger-Syndrom « ganz praktisch und pragmatisch seiner bzw. des / der Beklagten Zielsetzung folgend, den 'guten Sitten' im Sinne des § 826 BGB gänzlich zuwider laufend, grundsätzlich von Herr Dipl. Psych. in seinem "Sachverständigengutachten" negiert. Das ist ( möglicherweise ) ein strafwürdiges Delikt, und kann so zu einem Verfahren zwecks Zulässigkeit seiner Befähigung als Psychologe tätig sein zu dürfen, führen.

Gleiches gilt artverwandt dann natürlich auch für den Herrn Justiziar des Landkreis Kusel im Auftrag tätig für die Beklagten.

Das Gericht ist angehalten diesem Sachverhalt folgend ebenfalls Genüge zu tun.

Und JA !

Der Kläger wird, alleinig nur um dem Recht und Gesetz Genüge zu tun und die Ordnung in unserem Gemeinwesen wieder her zu stellen, den hierbei zuständigen Verbänden - anderen interessierten Stellen - davon Kenntnis geben.

Wie dem ehemals vorsitzendem Richter beim Verwaltungsgericht in Göttingen, Herr Prilop, so 2000 - also gerade gestern und noch recht lebhaft in der Erinnerung des Kläger verfügbar - mitgeteilt, lässt sich so etwas auch ganz unkompliziert ohne eigenen Internetanschluss in einer Telefonzelle innerhalb weniger Minuten abwickeln.

Das gibt es aber Heute ja eigentlich nicht mehr. Also muss optional das Smartphone dazu an den Start.

Auf Grund dem Fehlen von "wahnhaftem Misstrauen und damit





einhergehenden paranoiden Vorstellungen" und gerade diesem "wenig soziale Bezüge und Tendenz zu sozialem Rückzug" – was so auf Grund des öffentlichen Tätigkeit des Kläger teilweise auch im Internet und seinen zahlreichen Schreiben per Mail nachweisbar nicht der Fall ist – entbehrt diesem von Herrn Dipl. Psych. im Auftrag des / der Beklagten erstellten "Gutachten" die diagnostischen Voraussetzungen für die Feststellung einer "schizotypen Persönlichkeitsstörung".

Das wird dem Gericht so jede/r halbwegs mit dem vielfältigem Spektrum einer so benannten "Austismus-Erkrankung" vertraute(n) Sachverständige(r) auch bei einer telefonischen Anfrage dem Gericht bestätigen können.

Von den Kriterien, die nach den maßgeblichen ärztlichen Standard für die Annahme einer Persönlichkeitsstörung erfüllt sein müssten, sind mehrere mit Sicherheit nicht erfüllt.

Unter Anderem setze die Annahme einer Persönlichkeitsstörung voraus, dass der Kläger dann ein auffälliges Verhaltensmuster zeigt, das tiefgreifend und in vielen persönlichen und sozialen Situationen unpassend erscheint.

Die Störung müsse in Kindheit oder Jugend begonnen, sich im Erwachsenenalter manifestiert und zu einem deutlichen subjektiven Leiden geführt haben. Was so ja auch lt. Aussage von Herr Dipl. Psych. anscheinend nicht der Fall ist.

So ist es bei dem Kläger nach der Beurteilung dieses Sachverständigen also nicht.

Auch wenn ein so ja nicht von Herr Dipl. Psych. beobachtetes auffälliges Verhalten des Kläger seine Wurzel nicht in der Kindheit bzw. Jugend des Kläger, oder eben direkt schon bei der Geburt, gehabt hätte, sondern vielmehr in einem für den Kläger einschneidendem Schlüsselerebnis im Erwachsenenalter, beispielsweise den diesbezüglichen und bereits erwähnten Äußerungen eines ehemals vorsitzenden Richter beim Verwaltungsgericht in Göttingen im Jahre 2000.

Dann ließe sich aber trotzdem nicht feststellen, dass das Denken des Kläger auf eine überwertige Idee eingengt ist.

Der Kläger ist vielmehr in vielen Bereichen und zu vielen Zeitpunkten in der Lage gewesen, von der Auseinandersetzung mit einzelnen Richtern oder eben den Beklagten Abstand zu nehmen, auch eigene Aussagen zurückzunehmen, als falsch oder übertrieben darzustellen und Korrekturen vorzunehmen.

Auch spielen die Auseinandersetzungen mit der / dem Beklagten in vielen Bereichen seines Lebens bei dem Kläger keine Rolle.







Außer eben natürlich, wenn der Kläger durch die Beklagte bzw. im Auftrag des Beklagten mal wieder genötigt wird und den daraus resultierenden Arbeit - Zeit - und Energieaufwand als "Beschäftigungstherapie" in Form einer "Klageerhebung" definieren muss, und eine selbst bestimmte Lebensführung damit vollends in Frage gestellt wird !

Die so dem Anschein nach von der Gerichtsbarkeit nur irrtümlich – so die vom Kläger in schlüssiger Argumentation / Begründung der Gerichtsbarkeit aufgezeigte bewusste Schädigung des Kläger durch den / die Beklagten, i.d.S. dem in Rechtsvertretung für den Landkreis Kusel und die Beklagten tätige Justiziar und Werksleiter / Geschäftsführer des 'Jobcenter Landkreis Kusel' – alleinig auf Grund eines so diffamierenden und diskriminierenden Fehlverhalten des Herrn Justiziar so vom Sozialgericht angenommene "Querulanz" zeigt sich im Wesentlichen ja wenn überhaupt auch nur, wenn der Kläger seine Existenz in Frage gestellt oder gar mehr als so statthaft gefährdet ansehen muss.

Das gilt dann ebenso für die Interessen von zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen im Sinne des § 1601 BGB.

Dabei kann aber weder eine affektive Getriebenheit noch ein Missverhältnis von Realität und Schlussfolgerung festgestellt werden. Das Verhalten des Kläger resultiert dabei alleinig auf das berechtigte Gefühl und zudem 'juristisch' begründete Wissen, existenziell bedroht zu sein. Und bei mehr als 30 Jahre in dieser zwangsverwalteten "Alimentierung" durch die verschiedenen Beklagten verharren zu müssen führt das eben ganz zwangsläufig zu dem zu mindestens vagem Verdacht bzw. der in sich schlüssigen Gewissheit beim Kläger zum "bloßen Objekt staatlicher Willkür" degradiert und der Würde des Leben bzw. eines Leben an sich beraubt zu sein und Klartext immer noch zu werden.

Eher nebenbei ergeben sich dabei für den Kläger ebenso im 'Metarahmen' einige nicht so einfach vom sprichwörtlichen 'Patschhändchen" zu weisende Schlussfolgerungen und Analysen der ihn umgebenden Gesellschaftsstruktur.

Und diese Gefährdung meines individuellen Lebensschicksal wird mit zunehmenden Alter immer deutlicher. In dem Zusammenhang verweist der Kläger auf den Sachverhalt 'Zahnschmerzen' und den immer noch fehlenden Krankenversicherungsschutz in direktem Zusammenhang mit dem Streitpunkt "Teilhabe pp".

Das 'nicht mehr ganz jugendliche' Alter von 63 Jahren des Kläger verlangt ganz unbedingt ein sofortiges und konsequentes "Durchstarten können", um der ansonsten unvermeidbaren Altersarmut und einer erheblichen Minderung einer so dann keinesfalls mehr zulässigen Minderung des 'sozio-kulturellen





Insbesondere der § 1601 BGB bedingt dabei ebenso eine Gefährdung der "Rechtsnatur" meines Sohnes !

Jede/r, welche/r meine Person kennt wird die Argumentation seitens Herrn Dipl. Psych., um eine so dann in Abfolge getroffene Wertung zu rechtfertigen, » wenig soziale Bezüge und Tendenz zu sozialem Rückzug « so nicht nachvollziehen können.

Auch die Aktivitäten des Kläger, bsbw. Erwerbslosenverband, Bürgernetz, oder auch OpenHand ( ~ einem weltweitem Projekt für Straßenkinder ~ ) sollten für die Gerichtsbarkeit als ein deutlicher Hinweis gelten, dass diese so – anzunehmend – aus der einschlägigen Fachliteratur entnommenen 'Merkmale' bei einer 'schizotypen Persönlichkeitsstörung' keinesfalls zutreffend sein können.

Dieses » sonderbare Ansichten oder magisches Denken, das das Verhalten beeinflusst und nicht mit subkulturellen Normen übereinstimmt « in dem von Herr Dipl. Psych, verfasstem "Gutachten" ist [ a ] als eindeutige Diskriminierung im Sinne von Recht und Gesetz zu werten, beispielsweise des Artikel 4 Grundgesetz.

Und [ b ] gerade mit dem Hinweis auf 'subkulturelle Normen' einfach nur Nonsens.

Im "Lexikon der Psychologie" wird Subkultur beschrieben als eine » isolierte, spezifische Kultur mit eigener Sprache und eigenen Regeln, die als Teil- oder Gegenkultur neben bzw. innerhalb anderer Kulturen besteht (Jugendkulturen, Expertenkreise u.a.). Eine Subkultur besitzt ein eigenes Orientierungs- und Normensystem, einen eigenen Lebensstil und ein umgebendes soziales Feld mit eigenen Organisationsformen. Dies drückt sich z.B. in besonderen Sprachen oder besonderer Musik aus. Man kann freiwillige (Jugendsubkulturen, Punk) und unfreiwillige Subkulturen (z.B. Nichtseßhaftigkeit) unterscheiden. « Die Orientierung an den Normen der Subkulturgruppe kann bis zur Internalisierung dieser Normen gehen, d.h. diese Normen sind dann für das Handeln der/s von dieser gesellschaftlichen Ausgrenzung und zum Teil von Diskriminierung Betroffenen maßgeblich, und eine damit möglicherweise verbundene Übertretung gesellschaftlicher Normen wird als notwendig mit der Gruppenzugehörigkeit verbunden akzeptiert. Zutreffend ist also, dass das diese so vom Dienstleister der/des Beklagten so - sicherlich nur irrtümlich - benannten "sonderbaren Ansichten oder magisches Denken, welche das Verhalten beeinflusst, mit den subkulturellen Normen - teilweise - übereinstimmen !



Das sollte das Gericht ebenfalls bei der Wertung den Normen des Art. 4 GG folgend bei seinen Überlegungen berücksichtigen.

### Anlage 03



Schon spätestens anzunehmend zu dem Zeitraum 2000 – siehe in dem Zusammenhang die voraussichtlich in den '8 Umzugskarton' befindlichen Unterlagen im Original – wurde seitens der damals zuständigen Gerichtsbarkeit dem Kläger nachweisbar – und in diesen "8 Umzugskarton" auch im Original für die Gerichtsbarkeit als für den Streitpunkt "Querulanz" und somit relevantes Beweismittel verfügbar – ein "wahnhaftes Verhalten" zugeordnet, da dieser - so die Aussage des Richter - anscheinend zum Einreichen 'seitenlanger Elaborate' getrieben werde.

Vernachlässigt bei der Wertung des Richter, wie auch bei "Scheisse.sdo bzw. KZ.sdo" so geschehen, wurde dabei jeweils, dass der Kläger hierbei immer angegeben hatte, dass es sich um eine 'Schriftprobe' des Kläger bei dem Nachweis seiner schriftstellerischen Befähigung im Rahmen einer Antragstellung zwecks einer selbstständigen Existenzgründung zu einem Leben unabhängig vom Bezug von Sozialleistungen gehandelt hat.

Die Sozialgerichtsbarkeit hier in Rheinland-Pfalz hat sich widerrechtlich also nur auf die Wiedergabe von pauschalen Wertungen beschränkt, ohne diese inhaltlich zu konkretisieren oder gar zu überprüfen.

Das gilt auch, wenn man die in der Akte nachprüfaren 'Feststellungen' des Sozialgericht in Speyer bzw. Mainz zur Person des Kläger und zur Vorgeschichte des jeweiligen Verfahren mit einbezieht.

Diese beim Kläger alleinig aus einer - anzunehmend - bewusst diffamierenden; in Absicht den Kläger schädigenden und in umfassender Kenntnis der rechtlichen Konsequenzen die Gerichtsbarkeit irreführenden; Handhabung, seitens des / dem Beklagten und durch einen hierbei auf das Deutlichste erneut zu beanstandenden Mangel an Überprüfung durch das jeweilige Gericht / den oder die hierbei verantwortlichen Richter\*innen dabei unterstützenden, hat so zu einer rechtlich zweifelsohne erheblichen Beeinträchtigung der rechtlichen Natur des Kläger geführt.

Die so irrtümlich angenommenen, dem Anschein nach durch die Gerichtsbarkeit – sicherlich nur irrtümlich auf Grund einer das Gericht bewusst irreführenden Täuschung seitens des im Auftrag für die Beklagten tätigen Justiziar des Landkreis Kusel – bereitwillig akzeptierten, und so ja offensichtlich erkennbar nicht bestehenden "querulatorischen Züge" bei dem Kläger wurden vom Gericht im Zuge diese Irrtum als "das Vollbild einer chronifizierten, unkorrigierbaren wahnhaften Störung" im Sinne eines "Querulantenwahn" gewertet.





Der hierbei verantwortliche Dipl. Psych., als Beauftragter des 'Jobcenter Landkreis Kusel', also des dort Verantwortlichen, dem Werksleiter und Geschäftsführer von 'Jobcenter Landkreis Kusel' und ebenso in Vertretung für den Landkreis tätige Justiziar, hat entsprechend den so dem Anschein bestehenden Vorgaben des / der Beklagten eine hochgradige, schizotype Persönlichkeitsstörung vom Krankheitswert diagnostiziert.

In der "Beweisführung" nennt das "Gutachten" unter Hinweis auf eine so attestierte „wahnhafte Störung“ als Grund für den Ausschluss der 'Steuerungsfähigkeit' des Kläger dann » Misstrauen oder paranoide Vorstellungen, vages, umständliches metaphorisches, gekünsteltes und oft stereotypes Denken, das sich in einer seltsamen Sprache oder auf andere Weise äußert, ohne deutliche Zufahrenheit. « und » Auch die ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in seinen Schreiben äußern, passen hierzu. Ebenso seine ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass seine Menschenwürde mit Füßen getreten werde. « !

Die so als voreingenommen zu wertenden Hinweise seitens eines mehrfach so vom Kläger kritisierten "Gutachten"; nebst der Forderung nach einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK", sprich hierbei ergänzendem Fachgutachten; bieten also ausreichend Anlass und Rechtfertigung, die bei der Gerichtsbarkeit so dem Anschein nach bestehende 'Annahme' von ( wahnhaften ) Vorstellungen und Verhaltensauffälligkeiten des Kläger als nicht ausreichend zu charakterisieren.

Ein ausdrückliches Eingehen auf das in den jeweiligen Verfahren vom Kläger beanstandete "Gutachten" wäre hier auch deshalb in der Vergangenheit von Nöten gewesen, weil die Urteilsgründe nicht deutlich machen, ob Gericht angenommene Wahnsymptomatik auf eine endogene Psychose aus dem Formenkreis der Schizophrenie und der Zustand damit tatsächlich unter die „krankhafte seelische Störung“ einzuordnen ist – was nahe liegt – oder ob die so ja seitens des Herrn Dipl. Psych. attestierte Paranoia des Beschuldigten zu den „schweren anderen seelischen Abartigkeiten“ im Sinne des § 20 StGB gehört (vgl. BGH NStZ 1997, 335 f.).

Also - so oder so - hätte das Gericht diesen Sachverhalt "Gutachten" prüfen müssen !

Es ist somit bereits zu besorgen, dass das Gericht seiner Beurteilung einen falschen Maßstab zugrunde gelegt und verkannt hat, dass eine "Prozessunfähigkeit" nur angeordnet bzw. so in den jeweiligen Verfahren gehandhabt werden darf, wenn eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades und nicht nur die Möglichkeit häufiger schwerer Störungen des Rechtsfriedens bestehen (BGH NStZ-RR 2006, 265).





Diese vom Gesetz vorausgesetzte bestimmte Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer "erheblicher rechtswidriger" Tätlichkeiten in Form verbaler Äußerungen seitens des Kläger, also ungerechtfertigt die Arbeitskapazitäten der Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmende "Querulanz" ist auch dem Gesamtzusammenhang der jeweiligen Begründungen bei den unterschiedlichen Urteilen / Beschlüssen nicht zu entnehmen. Eine objektive und sachliche Feststellung zu dem schriftlichen Umgang des Kläger mit der Gerichtsbarkeit belegen die Prognose "Querulanz" jedenfalls nicht.

Auch ist die Anmerkung einer Richterin beim LSG RLP von 2020, den Kläger nicht verstehen zu können, alleinig in den anerkannt kommunikativen Schwierigkeiten und Defiziten bei einer Prägung "Asperger-Syndrom" anzusehen.

Die der Handhabung der Gerichtsbarkeit, einer anscheinend zugrunde liegende Rechtfertigung mittel seiner "wahnhaften Querulanz", können / dürfen somit nicht bestehen bleiben, da sie für sich genommen - wie in dieser Begründung / Argumentation des Kläger im Einzelnen aufgeführt - gravierende Rechtsfehler aufweisen.

Soweit auch zum Vorleben des Kläger in diesem unzweifelhaft schon mehrere Jahrzehnte umfassenden, so durch der von den Beklagten erzwungene Bezug von Sozialleistungen und eine damit einhergehenden Degradierung seiner Person als 'bloßes Objekt staatlicher Willkür', Zeitraum ergänzende Feststellungen seitens der Gerichtsbarkeit zu treffen sind, wird der neue Richter / die neue Richterin dies nachzuholen und auf der erweiterten Tatsachengrundlage unter Hinzuziehung eines auch in der Diagnostik von Autismus im Erwachsenenalter geschulten Sachverständigen die Voraussetzungen einer so rechtlich statthaften Verfahrensmäßigkeit des Gericht neu zu beurteilen haben.

Die Diagnostik des AS im Erwachsenenalter ist zeitintensiv und setzt entsprechende Ressourcen sowie klinische Erfahrungen voraus. Um den Anforderungen einer "multidisziplinären Bewertung im Sinne der UN-BRK" seitens des Gericht dabei Genüge zu tun und gerade auch um die seitens des / der Beklagten fortgesetzte Schädigung des Kläger schnellstmöglich zu beenden, erscheint es dabei nur angemessen der Forderung, wie unter ( 4 ) - ( 7 ) in Inhalt / Umfang des "Rechtsstreit / Verfahren" vom Kläger angegeben, in vollem Umfang und ebenso Zeit nah der Notwendigkeit und den Erfordernissen der persönlichen Lebensplanung und beruflichen Perspektiven des Kläger folgend, zu entsprechen.





Selbst bei einer freien Berufswahl und nachweisbar bestehender Berufsunfähigkeit als Industriekaufmann darf der Kläger - sc **Anlage 03** | der "AGB / Zwangsjacke" Hartz V nicht als Selbstständiger erwerbsfähig sein. Und nach drei Jahren und 9 Monaten im Leistungsbezug immer noch ohne Krankenversicherungsschutz, kann der Kläger ja auch gar nicht auf den Gedanken kommen sich heimlich irgendwo selbst untersuchen zu lassen. Es erscheint somit im Aufgabenbereich des Gericht diese offenen Fragen umfassend zu klären.

Auch dazu habe ich mich in dem Schreiben an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz vom 03.12.2020 und an anderen Tagen hingebungsvoll geäußert. Ich finde, ganz ehrlich und gestatten Sie mir diese Wortwahl, das ist schon ein fett heftiger Wurm im System in diesem Hartz4 / SGBII / Bürgergeld. Gewissermaßen ein "systemisches Problem", welches nicht alleine die Bundesrepublik Deutschland und somit das deutsche Volk betrifft. Dazu habe ich mich auch klar und deutlichst artikuliert in dieser Begründung.

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht\\_20200923.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/landessozialgericht_20200923.pdf) ]  
Und in dem Schreiben vom 23.09.2020 auf Seite 6 habe ich die Arbeit bzw. Verfahrensmäßigkeit der Sozialgerichtsbarkeit in Mainz so beschrieben "Das will ich dann auch gar nicht irgendwie beschönigend als dezent bräunliches Stoffwechselflussauscheidungsendprodukt bezeichnen. Und dabei doch lieber klare Worte finden." !

Und irgendwo, es war auf Seite 5 in dem betreffenden Schreiben, habe ich sogar dieses fäkale deutsche Wort mit Sch und eiße am Schluss verwendet.

Da ging es aber wirklich darum, die jeweiligen Sachbearbeiter:innen im Jobcenter in Schutz zu nehmen.

Das kann das Gericht gerne auf den Wahrheitsgehalt des Kläger bei dieser Aussage überprüfen.

Ferner wurde der Gerichtsbarkeit in diesem Schreiben mit freundlichen und wirklich netten unmissverständlichen Worten mitgeteilt, dass die Judikative in diesem Staat nur noch der Systemkontrolle dient !

Ich weiß ja. So etwas verschweigt man doch lieber.

Das kann ich aber nicht. Ich fühle mich da irgendwie zur Wahrheit gedrängt. Sogar irgendwie verpflichtet. Das ist typisch für Asperger. Und symptomatisch möglicherweise auch für diese schizotypischen Persönlichkeitsstörungen. Und, streng genommen im Kontext der buddhistischen Lehre und Religionsausübung bedeutet das "rechte Rede".

Genauso wenig kann ich Ihnen, werte Gerichtsbarkeit, bei diesem „psychologischen Gutachten“ nach einem einmaligen kurzen 'SmallTalk' hinter



